

# Festlegungen des Krisenstabs zu den Fragen von Prof. Odenbach vom 20.02.2020

Verfasser: Prof. Hans Georg Krauthäuser,  
Prorektor für Bildung und Internationales

Freigabeinstanz: Corona-Krisenstab

Version: 24.03.20 11:36:50

Status: freigegeben

## 1 Hintergrund

Prof. Odenbach hat am 20.3.2020 Fragen aus dem Bereich Maschinenwesen mit der Bitte um Beantwortung bis spätestens 24.03.2020, 10.00 Uhr übermittelt. Im Folgenden finden sich Antworten und weitere Festlegungen zur Vorgehensweise.

## 2 Fragen

### 2.1 Bereitstellung von Lehrmaterial

**Frage:** Durch die Schließung der Bibliotheken haben die Studierenden keine Möglichkeit sich Literatur zu beschaffen. Dürfen in dieser Ausnahmesituation und für die Dauer der Lage Bücher komplett oder ausschnittsweise gescannt und den Studierenden im OPAL zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort:** Die TU Dresden ist nicht Inhaber der Rechte an der Literatur und kann daher auch keine Regelung hierzu treffen. Der PBI hat die Frage an Dr. Bonte/SLUB mit der Bitte um Abstimmung zwischen den Bibliotheken und ggf. mit den Verlagen übergeben.

Eine erste Rückmeldung der SLUB liegt inzwischen vor: Die SLUB verfolge aufmerksam, dass Content-Provider angesichts der Krise nun aus eigenem Antrieb Nutzungsbedingungen für digitale Materialien vorübergehend erweitern oder analoge Angebote in digitale wandeln. Die SLUB stimuliere das durch zielgerichtete Anfragen, die unter den Bibliotheken abgestimmt würden, z.B. im Rahmen von TU9.

Dr. Bonte werde in der Abteilungsleitendenrunde abstimmen, wie die Übersicht über die bereits vorhandenen Möglichkeiten verbessert werden könnten. In jedem Fall sollten Lehrende mit konkreten Bedarfen auf die SLUB zugehen: <https://www.slub-dresden.de/kontakt/>

In jedem Einzelfall werde man sich um eine Lösung bemühen.

Eine Übersichtsseite über bereits verfügbare erweiterte Volltext- und Datenbankangebote sei bereits publiziert:

<https://www.slub-dresden.de/recherche/datenbanken/erweiterte-datenbankangebote-waehrend-covid-19/>

Daneben gäbe es einen erläuternden Blog-Beitrag, dessen Inhalt auch über die Sozialen Medien gestreut werde:

<https://blog.slub-dresden.de/beitrag/2020/3/23/ich-will-doch-eigentlich-nur-das-pdf-alternative-volltextzugriffe-auf-wissenschaftliche-publikat/>

## 2.2 Online-Plattformen

**Frage:** Kann das ZIH Speicherkapazitäten zum direkten Hochladen von Videos als Alternative zu MAGMA bereitstellen, die dann direkt über OPAL verlinkt werden?

**Antwort:** Prof. Nagel bestätigt, dass der Bedarf an zusätzlichem Speicherplatz bereits bekannt ist. Das ZIH wird Innerhalb seiner Grenzen zusätzliche Kapazität zur Verfügung stellen.

**Frage:** Wird die Universität zentral Lizenzen für Online-Dienste wie ZOOM beschaffen? [Hier sei angemerkt, dass eine Aufrechterhaltung der Lehre über DFN (hier gibt es deutschlandweit 1200 Lizenzen, was ein Witz für die aktuelle Situation ist) oder Matrix (ist bereits jetzt wo einige Leute testen nicht mehr verfügbar) unmöglich ist.]

**Antwort:** Die Frage nach Lizenzen für weitere Dienste wird in Kooperation von ZiLL, D6 und ZIH bereits bearbeitet. Ein konkretes Angebot von ZOOM befindet sich in der Prüfung.

## 2.3 Prüfungen und Prüfungseinsichten

**Frage:** Welche rechtlichen Aspekte sind bei der notwendigen Verschiebung der Prüfungseinsichten auf die Zeit nach dem offiziellen Beginn des Präsenstudiums zu beachten? (Ich nehme an, dass ganz schlicht Widersprüchen zu Bescheiden, die sich auf noch nicht erfolgte Einsicht stützen durch den Prüfungsausschuss einfach stattgegeben wird.)

**Antwort:** Für die Gewährung von Klausur- und Akteneinsichten nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs der TU Dresden ändert sich in den bekannten inhaltlichen Maßgaben grundsätzlich nichts. Zu beachten ist, dass organisatorisch alles Zumutbare zu tun ist, um verzögerte Klausur- oder Akteneinsichten im Regelbetrieb dann einzurichten. Aus der Verzögerung von Klausur- und Akteneinsichten dürfen den Betroffenen grundsätzlich keine unzumutbaren Nachteile entstehen. An welcher Stelle sich das niederschlagen kann, ist nicht im Einzelnen vorhersehbar. Ob Bescheide aufgehoben werden müssen oder ob im laufenden Verfahren Klausur- und Akteneinsichten schlicht nachgeholt werden (können), ist im Einzelfall zu sehen. Gewisse Härten müssen aber auch Studierende späterhin bei der Aufarbeitung der Corona-Krise im Regelbetrieb ggf. aushalten. Das betrifft insbesondere solche, die durch organisatorische Maßnahmen zumutbar von der TUD nicht anders bewältigt werden können.

**Frage:** Ausgehend von der Annahme, dass die Gesamtsituation keine normale Prüfungsperiode am Ende des SoSem erlauben wird stellt sich die Frage nach elektronisch durchgeführten Prüfungen:

**Unterfrage:** Welche Tools stellt die TU Dresden hierfür zur Verfügung?

**Antwort:** Informationen zu den Tools werden gesammelt unter <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung-und-internationales/zill/e-learning/corona/tooluebersicht> .

**Unterfrage:** Ab wann stehen diese zur Verfügung damit die notwendigen Prüfungsformate entwickelt werden können (Das erfordert voraussichtlich einen Vorlauf von mehreren Monaten)?

**Antwort:** Einige Tool stehen bereits zur Verfügung, einige befinden sich in der Erprobung. Informationen unter: <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung-und-internationales/zill/e-learning/corona/tooluebersicht> . Darüber hinaus wird unter <https://matrix.tu-dresden.de/#/room/#digitale-lehre:tu-dresden.de> zu Tools diskutiert.

**Unterfrage:** Wie werden solche Prüfungen rechtssicher gemacht?

**Antwort:** Eine vollständige Rechtssicherheit wird nicht erreicht. Die TU Dresden trägt das rechtliche Risiko. Welche Sach-Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sich das rechtliche Risiko realisiert, hängt von der jeweiligen Fallgestaltung ab. Im Idealfalle kommt es gar nicht zu Klagen, weil die problematischen Sachlagen vorher bereits geklärt werden können.

## 2.4 Grundsätzliche und prüfungsrechtliche Fragen

**Frage:** Dürfen Bescheide, z.B. auch ENB Bescheide, digital signiert und per Mail versendet werden und laufen nach einem solchen Versand auch die Fristen? (die Noten vom Wintersemester sind ja bereits eingelaufen, bzw. laufen gerade ein)

**Antwort:** Die digitale Signatur ist unproblematisch. Besser als per Mail können die Bescheide in SELMA zur Verfügung gestellt werden. Problematisch ist die fehlende Fiktion der Zustellung im Verwaltungsverfahrensgesetz im Falle einer elektronischen Zustellung. Daher sollten besonders kritische Bescheide (ENB) zurückgestellt werden.

**Frage:** Wieso machen die Juristen aus D8 Aussagen, die den Handlungsanweisungen des PBI diametral entgegenstehen? An dieser Stelle sei angemerkt, dass der aktuelle Zustand nicht tragbar ist. Eine gemachte und veröffentlichte Aussage des PBI sehen wir als rechtswirksam an. Das Gerede anderer Leute ist an dieser Stelle und in der jetzigen Situation unerträglich und verhindert eine effiziente Vorbereitung der notwendigen Lehrmaßnahmen. Wir gehen davon aus, dass derartige Dinge nicht wieder auftreten.

**Antwort:** Es sei darauf hingewiesen, dass die Lage momentan durch eine besondere Dynamik gekennzeichnet ist. Zum Zeitpunkt der Auskunft lagen die Entscheidungen des Corona Krisenstabs noch nicht vor.

**Frage:** Was passiert mit dem Recht der Studierenden auf Ausstellung der Zeugnisdokumente innerhalb der in der PO vorgesehenen Frist? Wir planen hier

den Studierenden eine vorläufige Bescheinigung und eine finale Notenübersicht zu erstellen.

**Antwort:** Fristen- und Terminregelungen in den Prüfungsordnungen, die aus Ordnungsgesichtspunkten der Prüfungsbehörde Pflichten auferlegen, sind typischerweise Wochenfristen für bestimmte Entscheidungen, Ausstellung von Unterlagen oder auch Erstellung von Gutachten. Können diese Fristen aktuell aus offensichtlichen Gründen nicht eingehalten werden, müssen dies die Betroffenen zunächst hinnehmen. Die TUD ist organisatorisch gehalten, alles Zumutbare zu tun, um (zwingend) nötige Unterlagen auszustellen. Kann sie das nicht, ist zu überlegen, ob übergangsweise andere geeignete Nachweise und Erklärungen ausgestellt werden können. Hinsichtlich einer „vorläufigen Bescheinigung“ wäre noch zu klären, was dies genau ist. Sicherlich wird es aber unschädlich sein, wenn den Studierenden von geeigneter Stelle bereits formlos mitgeteilt wird, dass sie das Studium und wie erfolgreich bestanden und abgeschlossen haben. Ob so eine Erklärung für die Betroffenen wirklich hilfreich sein kann, wird sich erweisen. Nötigenfalls muss im Einzelfall dann doch für die Ausstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses gesorgt werden.

**Frage:** Ungeachtet aller Bemühungen ist zumindest in Einzelfällen mit Klagen von Studierenden zu rechnen. Wie werden diese juristisch abgedeckt, wer trägt mögliche Kosten und welche Deeskalationsstrategien der Universitätsleitung sind vorgesehen?

**Antwort:** Wenn möglich soll den Studierenden abgeholfen werden. Der StuRa ist in den Planungsstab Lehrbetrieb eingebunden und hilft, die Festlegungen zu kommunizieren.

Alle Kosten, die der TU Dresden in außergerichtlichen und gerichtlichen studien- oder prüfungsrechtlichen Streitigkeiten anfallen und die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, werden zentral finanziert.

## 2.5 Studien- und Abschlussarbeiten

**Frage:** Können Aufgabenstellungen für Studien- und Abschlussarbeiten digital durch den betreuenden HSL und den Studienrichtungsleiter signiert werden?

**Antwort:** ja

**Frage:** Wie können Studierende schnell an ein Verschlüsselungszertifikat kommen wenn Industriepartner die elektronische Übermittlung von Abschlussarbeiten nur in verschlüsselter Form erlauben?

**Antwort:** Zur sicheren elektronischen Übermittlung einer Abschlussarbeit ist kein Verschlüsselungszertifikat notwendig. Alternativen: Mit Passwort verschlüsselte PDF oder ZIP Archive. Passwortübermittlung über sicheren Kanal (Telefon, SMS, verschlüsselter Messenger). Die Weitergabe eines cloudstore-Links wäre zu prüfen. Sollte der Industriepartner ein Zertifikat verlangen (bzw. die Verschlüsselung hiermit), so kann er dieses ggf. sicher auch zur Verfügung stellen (z.B. kommerzielles S/MIME Zertifikat; Class 3 Zertifikate kosten unter 100 EUR für ein Jahr Gültigkeit). Evtl. kommt auch die Übertragung mit einem Boten (des Industriepartners) in Betracht.

**Frage:** Unter welchen exakten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen können Diplomverteidigungen (bzw. andere Verteidigungen von Abschlussarbeiten) als Web-Meetings durchgeführt werden?

**Antwort:** Prinzipiell können Web-Meetings genutzt werden. Details sind mit den Prüferinnen und Prüfern abzuklären. Der Prüfungsausschuss sollte bei der Entscheidung angemessen eingebunden werden. Zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit muss das Meeting offen sein. Die Bekanntgabe der Verteidigungen kann z.B. über eine hochschulweite Webseite erfolgen, deren Adresse über den Gesamtverteiler bekannt gemacht werden könnte. Die Detailabstimmung erfolgt in D7.

Etwas grundsätzlicher kann zu Prüfungen über Web-Meetings folgendes gesagt werden:

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) der TUD hat dazu bei früheren Anfragen folgende Hinweise gegeben: aus Datenschutzgründen soll keine elektronische Aufzeichnung stattfinden, sondern es soll herkömmlich protokolliert werden. Hierüber ist die zu prüfende Person vor Beginn der Prüfung aufzuklären. Darüber hinaus ist nach Auskunft des DSB der TUD dafür Sorge zu tragen, dass die Verbindung verschlüsselt wird.

Die Maßgaben des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsordnung sind trotz der Durchführung per Videokonferenz ebenfalls einzuhalten. Gleiches gilt für Promotionsverfahren. Zu denken sind an die Aspekte der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Prüfungen, Beratung über Prüfungsergebnisse mit geschlossenem Teilnehmerkreis oder ordnungsgemäße Bestellung und Beteiligung von Prüfern und Beisitzern. Diese Dinge lassen sich auch bei Videokonferenzen lösen.

Technisch muss die Videokonferenz störungsfrei laufen; es muss sichergestellt sein, dass die per Videokonferenz zugeschaltete Person die Prüfungsgespräche gut vernehmen kann und gut vernehmbar ist, nicht abgelenkt wird etc.

Sichergestellt werden muss außerdem so gut wie möglich, dass die zu prüfende Person keine Möglichkeit der Täuschung über die Prüfungsleistung hat. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Prüfer/innen die Prüfungsleistung vollständig und unmittelbar zur Kenntnis und damit auch selbständig bewerten können.

## 2.6 Praktika

**Frage:** Hier wird immer wieder gefragt, welche Veränderungen wir vornehmen dürfen, welche Änderungen bei der Notenberechnung möglich sind etc., die ich hier nicht im Einzelnen aufliste. M.E. ist das durch die Freigabe in der letzten Handlungsanweisung vom Tisch, aber hier stellt sich eben das Problem, das von einigen Juristen mit Vehemenz gegenläufige Aussagen gemacht werden. Das führt bei den Kollegen zu massiver Verunsicherung und verzögert dringend notwendige Maßnahmen.

**Antwort:** In Bezug auf Lehr und Prüfungsformate wird auf die Festlegungen des Corona-Krisenstabs zum Lehr- und Prüfungsbetrieb verwiesen ([https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/2020-03-16\\_Festlegungen-des-Krisenstabs-der-TU-Dresden-zum-Lehr-und-Pruefungsbetrieb\\_1.pdf?lang=de](https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/2020-03-16_Festlegungen-des-Krisenstabs-der-TU-Dresden-zum-Lehr-und-Pruefungsbetrieb_1.pdf?lang=de)). In der Notenfestlegung ist der Prüfer bzw. die Prüferin schon immer weitestgehend autonom.